

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. April 1978

10. Stück

12. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV); Änderung.

12.

Gesetz vom 17. März 1978, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBL für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBL für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGBL für Wien Nr. 33/1976 und 19/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen,
7. die Bezirksvertretungen,
8. die Bezirksvorsteher,
9. der Berufungssenat,
10. der Magistrat.

(2) Als Einrichtung zur Gebarungs- und Sicherheitskontrolle besteht das Kontrollamt.“

2. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte und Ehrungen sind entweder vom Bürgermeister oder von einem amtsführenden Stadtrat oder von den nach der Geschäftseinteilung oder nach der Organisation der Unternehmungen zuständigen leitenden Bediensteten zu unterfertigen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Schriftstücke der Unternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.“

2 a. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnis der Bürgerzahl (Art. 26 Abs. 2 B-VG) jedes einzelnen Wahlkreises zur gesamten Bürgerzahl aller Wahlkreise bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

(2) Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen: Die Bürgerzahlen der Wahlkreise, das ist die Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 100. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlkreis werden nun so viele Gemeinderatssitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Wahlkreises enthalten ist.“

3. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

(1) Die Rechte der Gemeinderatsmitglieder werden außer in diesem Gesetz auch in den vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

(2) Insbesondere hat jedes Gemeinderatsmitglied in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte. Anfragen können schriftlich oder mündlich eingebracht werden (§§ 15 a bis 15 e).

(3) Den Gemeinderatsmitgliedern steht weiters das Recht zu, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen. Sie sind dem Vorsitzenden zu überreichen und werden von diesem dem zuständigen Organ zugewiesen. Die Anträge sind innerhalb eines Monats in Behandlung zu nehmen.

(4) Der Gemeinderat kann über Verlangen des Antragstellers beschließen, daß der Antrag dringlich zu behandeln ist. In diesem Fall ist der Antrag noch in der Sitzung, in welcher er eingebracht wurde, oder in der nächstfolgenden zu besprechen.

(5) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 27, 44 und 60).

(6) Jedes Gemeinderatsmitglied kann hinsichtlich der auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstände durch Wortmeldung das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 21).

(7) Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anwesend zu sein, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.“

4. Nach dem § 15 werden die §§ 15 a, 15 b, 15 c, 15 d und 15 e eingefügt, die samt Überschriften zu lauten haben:

„Schriftliche Anfragen

§ 15 a

(1) Schriftliche Anfragen haben die Funktionsbezeichnung des Befragten und die Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) zu enthalten und sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu überreichen.

(2) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich oder mündlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zur Beantwortung zurückziehen.

Dringliche Anfragen

§ 15 b

(1) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Gemeinderatsmitgliedern oder auf Beschluß des Gemeinderates ist eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage vom Fragesteller mündlich zu begründen und hat hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden. Kein Gemeinderatsmitglied darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Gemeinderatsmitgliedern oder auf Beschluß des Gemeinderates hat ferner über eine dem Fragesteller zugegangene schriftliche Beantwortung einer Anfrage eine Besprechung stattzufinden. Kein Gemeinderatsmitglied darf jedoch

mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Bei der Debatte über eine dringliche Anfrage oder bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen.

Mündliche Anfragen

§ 15 c

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann in den Sitzungen des Gemeinderates kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte richten (Fragestunde).

(2) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Gemeinderatsmitglied darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als zwei Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder bei schriftlicher Beantwortung bis zu deren Einlangen beim Vorsitzenden des Gemeinderates zurückziehen.

(5) Jede Geschäftssitzung des Gemeinderates beginnt, sofern Anfragen vorliegen, mit einer Fragestunde, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 15 d

(1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung. Dem Fragerecht unterliegen sowohl Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung als auch der Verwaltung der Gemeinde als Träger von Privatrechten. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Die Anfragen sind dem Magistratsdirektor in fünffacher Ausfertigung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des Gemeinderates, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(3) Über die Zulassung und Reihung von Fragen entscheidet der vom Bürgermeister hierfür bestimmte Vorsitzende des Gemeinderates nach Anhörung der Klubobmänner (§ 16 a) oder der von ihnen namhaft gemachten Vertreter.

§ 15 e

(1) Entsprechend ihrer Reihung werden die Anfragen vom Vorsitzenden aufgerufen.

(2) Ist der Fragesteller nicht anwesend, ist die Anfrage vom Befragten schriftlich zu beantworten.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden zweier Sitzungen des Gemeinderates nach Einlangen nicht aufgerufen werden konnten, sind vom Befragten längstens bis zur dritten Sitzung nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.“

5. Nach § 16 ist ein § 16 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Klubs des Gemeinderates
§ 16 a**

Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses sind mindestens drei Mitglieder erforderlich. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubobmannes sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes ist auch dessen Name bekanntzugeben.“

6. Die Abs. 2 und 3 des § 20 haben zu lauten:

„(2) Wenn es sich aber

- a) um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von unbeweglichem Vermögen handelt und der Preis (Grundstückswert, Tauschwert) den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, oder
- b) um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von beweglichem Vermögen handelt und der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, oder
- c) um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt und die darzuleihende oder verbürgte Summe das Siebzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, ferner
- d) um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 89 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

(3) Ist die im Abs. 2 festgelegte Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheiten die Bestimmung des Abs. 1 gilt.“

7. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

(1) Berichterstatter im Gemeinderat ist der zuständige amtsführende Stadtrat. Dieser kann ein

Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses mit der Berichterstattung betrauen.

(2) Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates auch ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der Berichterstattung betrauen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Angelegenheiten des Kontrollausschusses mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zuständigen amtsführenden Stadtrates der Vorsitzende des Kontrollausschusses tritt.“

8. Nach § 33 hat die Überschrift der 4. Abteilung wie folgt zu lauten: „Vom Stadtsenat, von den amtsführenden Stadträten und vom Berufungssenat“.

8 a. Im § 37 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates, mit dem das Vertrauen versagt wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweinnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung kann nur durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.“

8 b. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 96 und im § 97 Punkt a, b, c, e und h angeführten Angelegenheiten, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird.“

9. § 41 samt Überschrift hat zu lauten:

**„Beiziehung weiterer Personen
§ 41**

(1) Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Gemeinderatsmitglieder, Bezirksvorsteher und sonstige sachkundige Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.“

10. Nach § 48 sind die §§ 48 a, 48 b und 48 c samt Überschriften mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Berufungssenat
§ 48 a**

(1) Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats im eigenen Wirkungsbereich (§ 99) obliegt dem

Berufungssenat, der aus dem Vorsitzenden, sechs Beisitzern und sechs Stellvertretern der Beisitzer besteht.

(2) Vorsitzender ist der Magistratsdirektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter, welcher ein rechtskundiger Bediensteter des Magistrats sein muß und am Verfahren in erster Instanz nicht mitgewirkt haben darf. Die übrigen Mitglieder des Berufungssenates bestellt der Stadtsenat.

§ 48 b

(1) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter sind vom Stadtsenat auf Vorschlag der stärksten, ein Beisitzer und dessen Stellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten wahlwerbenden Partei des Gemeinderates auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates zu bestellen. Weisen mehrere wahlwerbende Parteien des Gemeinderates die gleiche Anzahl von Sitzen auf, so ist für das Vorschlagsrecht die höhere Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl ausschlaggebend. Bei Gleichheit der Wählerstimmen entscheidet das Los. Die vorgenannten Beisitzer und Stellvertreter müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

(2) Nach einer Neuwahl des Gemeinderates ist eine Neubestellung gemäß Abs. 1 vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Beisitzer und Stellvertreter im Amt. Ihre neuerliche Bestellung ist zulässig.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Beisitzer oder Stellvertreter sind vom Stadtsenat abzurufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn ein neuer Bestimmungsvorschlag der hierzu berechtigten wahlwerbenden Partei eingereicht worden ist. Eine vorzeitige Abberufung ist ferner aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Beisitzer oder Stellvertreter die Geheimhaltungspflicht oder eine sonstige Amtspflicht verletzt hat.

(4) Die drei weiteren Beisitzer und Stellvertreter müssen rechtskundige Bedienstete des Magistrats sein, die am Verfahren in erster Instanz nicht mitgewirkt haben dürfen. Sie sind vom Stadtsenat auf unbestimmte Zeit zu bestellen und können von diesem jederzeit abberufen werden.

(5) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes dem Bürgermeister zu geloben, bei den Sitzungen des Berufungssenates ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, die Gesetze zu befolgen und alle ihnen durch die Verhandlungen des Berufungssenates bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse

einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, strengstens geheimzuhalten.

§ 48 c

(1) Der Berufungssenat entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Bei Anberaumung einer Sitzung hat der Vorsitzende jede Berufung, über die in der Sitzung entschieden werden soll, einem jener Beisitzer oder deren Stellvertreter, die rechtskundige Bedienstete des Magistrats sind, als Berichterstatter zuzuweisen.

(2) Der Berufungssenat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Die Stimmabgabe über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage darf nicht verweigert werden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(4) Der Berufungssenat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Den Sitzungen ist ein geeigneter Bediensteter des Magistrats als Schriftführer beizuziehen. Die Bürogeschäfte des Berufungssenates hat der Magistrat zu führen.“

11. § 49 hat zu lauten:

„§ 49

(1) Für jede vom Gemeinderat zu bestimmende Verwaltungsgruppe ist mindestens ein Gemeinderatsausschuß zu wählen.

(2) Für die Finanzverwaltung ist jedenfalls ein Gemeinderatsausschuß zu wählen (Finanzausschuß), der auch berechtigt ist, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Dienststellen, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich erscheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

(3) Außerdem ist für die Behandlung der Berichte des Kontrollamtes an den Gemeinderat ein Gemeinderatsausschuß zu wählen (Kontrollausschuß). Soweit für den Kontrollausschuß keine besonderen Bestimmungen bestehen (§ 56 a), gelten die für die Gemeinderatsausschüsse allgemein bestehenden Vorschriften.“

11 a. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmrecht ist er nur, wenn er Mitglied des Ausschusses ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.“

12. § 53 hat zu entfallen.

13. Nach dem § 55 wird ein § 55 a eingefügt, der samt Überschrift zu lauten hat:

**„Berichterstattung
§ 55 a**

(1) Berichterstatter in den Gemeinderatsausschüssen ist der zuständige amtsführende Stadtrat oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeinderatsausschusses.

(2) Der zuständige amtsführende Stadtrat kann auch einen Gemeindebediensteten mit der Berichterstattung im Gemeinderatsausschuß betrauen.“

14. Nach § 56 ist ein § 56 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Kontrollausschuß
§ 56 a**

(1) Der Kontrollausschuß besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Die Bestimmungen der §§ 96 und 98 der Wiener Gemeindevahlordnung gelten auch für die Wahl des Kontrollausschusses mit der Maßgabe, daß jeder im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz im Kontrollausschuß zukommen muß.

(2) Amtsführende Stadträte dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören. Sie sind zu den Sitzungen des Kontrollausschusses einzuladen, wenn Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden.

(3) Den Sitzungen des Kontrollausschusses sind der Kontrollamtsdirektor sowie leitende Beamte des Kontrollamtes und der Verwaltungsgruppen, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die dem zuständigen amtsführenden Stadtrat nach den §§ 54 und 55 a obliegenden Aufgaben kommen beim Kontrollausschuß dem Vorsitzenden zu.“

15. § 57 samt Überschrift hat zu lauten:

**„Unterausschüsse
§ 57**

(1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte gemäß § 96 der Wiener Gemeindevahlordnung Unterausschüsse wählen.

(2) Der amtsführende Stadtrat (der Vorsitzende des Kontrollausschusses) hat das Recht, an den Sitzungen des Unterausschusses teilzunehmen; das Stimmrecht hat er jedoch nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wurde.

(3) Die §§ 51, 52, 54, 55, 55 a, 56 und 59 gelten sinngemäß auch für die Unterausschüsse, die Abs. 2 bis 4 des § 56 a überdies für Unterausschüsse des Kontrollausschusses.“

16. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

(1) Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken bis zu 50 000 Gemeindemitgliedern aus 30 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 5 000 Gemeindemitglieder um zwei, wobei jedoch die Höchstzahl 50 beträgt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksvertretungen ist vom Bürgermeister durch Verordnung unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung festzustellen. Diese Verordnung ist allen Wahlen in die Bezirksvertretung zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung an bis zur Verlautbarung der Verordnung auf Grund der jeweils nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

(3) Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel ‚Bezirksrat‘.“

17. Nach dem § 61 werden die §§ 61 a, 61 b und 61 c eingefügt, die zu lauten haben:

„§ 61 a

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindevahlordnung wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Sie müssen zum Gemeinderat wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretung, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubobmannes sind dem Bezirksvorsteher und von diesem dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Klubobmänner beraten gemeinsam über die Vorbereitung und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretung sowie über Geschäftsordnungsfragen.

§ 61 b

(1) An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Er wird auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei der Bezirksvertretung von der Bezirksvertretung gewählt. Er muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimmberechtigt und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört.

(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bezirksvorstehers. Der eine Stellvertreter ist von der stärksten und der andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei der Bezirksvertretung vorzuschlagen.

(3) Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung.

§ 61 c

(1) Ist der Bezirksvorsteher vorübergehend verhindert, so wird er durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, durch den anderen Stellvertreter vertreten. Sind beide Bezirksvorsteher-Stellvertreter verhindert oder handelt es sich um eine Abwesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Monaten, so wird der Bezirksvorsteher, wenn er nicht selbst einen der Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder einen der Bezirksräte mit seiner Vertretung betraut, durch einen vom Bürgermeister bestellten Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder Bezirksrat vertreten, der der gleichen wahlwerbenden Partei der Bezirksvertretung wie der Bezirksvorsteher angehören muß.

(2) Bezirksvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Funktion der Mitglieder der Bezirksvertretung beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder der Bezirksvertretung.“

17 a. § 66 samt Überschrift hat zu lauten:

„Auflösung von Bezirksvertretungen § 66

(1) Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderat aufgelöst werden. In diesem Fall erlischt auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers. Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszuschreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen.

(2) Der Bezirksvorsteher und einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung können ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen. Das Recht zur Enthebung des Bezirksvorstehers steht dem Bürgermeister, das Recht zur Enthebung einzelner Mitglieder der Bezirksvertretung dem Gemeinderat zu.“

18. Im § 71 Abs. 4 Z. 2 hat lit. a zu lauten:

„a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung von Bediensteten, die Versetzung in den Ruhestand, die Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter sowie die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;“

19. Der Abs. 5 des § 71 hat zu lauten:

„(5) Die Unternehmungen unterstehen einem oder mehreren Gemeinderatsausschüssen. Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Finanzausschuß (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt zu erfolgen.“

20. An die Stelle der bisherigen Abs. 6, 7 und 8 des § 73 treten die Abs. 6 und 7 mit folgendem Wortlaut:

„(6) Das Kontrollamt hat auf Beschluß des Gemeinderates oder des Kontrollausschusses, auf Ersuchen des Bürgermeisters sowie für den Bereich seiner Geschäftsgruppe auf Ersuchen eines amtsführenden Stadtrates besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem ersuchenden Organ mitzuteilen.

(7) Abgesehen von den Fällen des Abs. 6 berichtet das Kontrollamt an den für die geprüfte Stelle zuständigen amtsführenden Stadtrat. Außerdem hat das Kontrollamt über seine Tätigkeit jährlich dem Gemeinderat einen Bericht zu erstatten, dessen Vorberatung dem Kontrollausschuß (§ 49 Abs. 3) obliegt.“

21. § 78 hat zu lauten:

„§ 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen, von den Bezirksvertretungen und den Bezirksvorstehern, vom Berufungssenat und vom Magistrat ausgeübt.“

21 a. Der Abs. 3 des § 80 hat zu lauten:

„(3) Der Bürgermeister und die übrigen Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

22. Der Abs. 1 des § 86 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für jedes Verwaltungsjahr festzustellen. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit dem des Bundes zusammen. Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung hat dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen Voranschlagsentwurf vorzulegen.“

23. § 88 hat zu lauten:

„§ 88

(1) Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

- a) die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- b) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Magistrats;
- c) die Festsetzung des Dienstpostenplanes und der Richtlinien für Dienstverträge sowie die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Kollektivverträgen;
- d) die Ausschreibung oder Erhebung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie die Festsetzung von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde;
- e) die Bewilligung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Verpfändung oder zum Tausch von unbeweglichem Vermögen, wenn der Preis (Grundstückswert, Tauschwert) 0,06 v. T. des Voranschlagsansatzes ‚Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben‘ im jeweils letzten vom Gemeinderat nach § 86 Abs. 1 festgestellten Voranschlag übersteigt; bei dieser Berechnung ist auf volle 10 000 S aufzurunden;
- f) die Bewilligung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Verpfändung und zum Tausch von beweglichem Vermögen, wenn der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zwei-

- fache des Wertes nach lit. e übersteigt, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handelt;
- g) die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;
- h) die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde;
- i) die Gewährung von Darlehen von mehr als dem Zweifachen des Wertes nach lit. e;
- j) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Bestandverträgen, wenn der Bestandszins jährlich den Wert nach lit. e übersteigt;
- k) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Leasingverträgen, wenn die bedungene Leistung jährlich 60 v. H. des Wertes nach lit. e oder im Falle eines späteren Kaufes der Gesamtkaufpreis das Zweifache des Wertes nach lit. e übersteigt;
- l) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von nicht unter lit. c oder e bis k fallenden Verträgen, wenn die bedungene Leistung jährlich den Wert nach lit. e oder die einmalige Leistung das Zweifache dieses Wertes übersteigt; hievon sind die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen zur Durchführung bereits bewilligter Herstellungen und Anschaffungen sowie Dienstverträge ausgenommen;
- m) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als das Sechsfache des Wertes nach lit. e betragen;
- n) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als den Wert nach lit. e betragen;
- o) die Verleihung von Ehrengaben;
- p) die Bewilligung von Beiträgen, Subventionen und Schenkungen in der Höhe von mehr als 4 v. H. des Wertes nach lit. e;
- qu) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 40 v. H. des Wertes nach lit. e übersteigt;
- r) der Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde gegenüber Organwaltern, sofern die Forderung beziehungsweise Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag des Wertes nach lit. e übersteigt;
- s) die Bewilligung für Herstellungen und Anschaffungen, wenn für diese im Voranschlag zumindest eines der folgenden Jahre mehr

als das Zweifache des Wertes nach lit. e sicherzustellen ist;

- t) die Bewilligung von sonstigen bisher nicht angeführten Ausgaben, die das Zwanzigfache des Wertes nach lit. e übersteigen, mit den auch in lit. l angeführten Ausnahmen;
- u) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses jener Stellen, deren organisatorische Vorschriften eine Genehmigung durch den Gemeinderat vorsehen;
- v) Beschlußfassung in allen jenen Angelegenheiten, in denen der Gemeinde auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein Antragsrecht zusteht, ausgenommen die im § 112 angeführten Angelegenheiten.

(2) Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlußfassung über den Voranschlag mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden Wertgrenzen in Schillingbeträgen für das folgende Verwaltungsjahr festzustellen. Die sich hiebei ergebenden Wertgrenzen sind, ausgenommen § 88 Abs. 1 lit. e, auf volle 1 000 S aufzurunden. Wird ein Beschluß über den Voranschlag nicht vor Beginn des Verwaltungsjahres gefaßt, so haben die letzten festgestellten Wertgrenzen bis zu dem der Beschlußfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten Gültigkeit.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Fonds der Gemeinde.

(4) Der Gemeinderat kann unter Bedachtnahme auf seine Stellung als oberstes beschließendes Organ (§ 80) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit die Besorgung einzelner der ihm gemäß Abs. 1 vorbehaltenen Aufgaben auch dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuß oder dem Magistrat übertragen. Dies gilt nicht für die in lit. a, b, c, d, n, u und v genannten Angelegenheiten.“

24. Nach § 94 hat die Überschrift der 4. Abteilung wie folgt zu lauten:

„Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates und des Berufungssenates.“

25. Im § 97 wird am Ende der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eine lit. h angefügt. Die lit. a, d und h im § 97 haben zu lauten:

- „a) die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Beförderung von Bediensteten, deren Belohnung und die Gewährung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 1 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e im Einzelfall, die Versetzung in den Ruhestand, die

Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;

- d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn sie den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
- h) der Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde gegenüber Organwaltern, sofern die Forderung beziehungsweise Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 2 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e, jedoch nicht den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt.“

26. § 99 samt Überschrift hat zu lauten:

„Berufungssenat

§ 99

(1) Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten der Berufungssenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats.

(2) Wenn für das Verfahren keine andere gesetzliche Regelung gilt, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG 1950 sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen die Entscheidung des Berufungssenates ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.“

27. § 101 hat zu lauten:

„§ 101

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich dennoch bei einer Ausgabe eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit die Überschreitungen den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates (§ 97 lit. d und § 88 Abs. 1 lit. n) einzuholen. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Ausgabe, sofern sie das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.“

28. § 103 hat zu lauten:

„§ 103

(1) Die Bezirksvorsteher unterstützen den Bürgermeister in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

(2) Der Bürgermeister kann den Bezirksvorsteher allgemein oder im Einzelfall mit der Besorgung derartiger Angelegenheiten betrauen. Der Bezirksvorsteher hat die Angelegenheiten selbst zu besorgen oder von Mitgliedern der Bezirksvertretung erledigen zu lassen.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 2 auch den Bezirksvorstehern oder Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Besorgung übertragen.

(4) Die Bezirksvorsteher können jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.“

29. § 104 hat zu lauten:

„§ 104

(1) Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind. Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

(2) Die Bezirksvertretung ist berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge beim Gemeinderat einzubringen.“

30. Nach dem § 104 werden die §§ 104 a und 104 b eingefügt, die samt Überschrift wie folgt zu lauten haben:

„Anhörung und Information der Bezirksvorsteher und Bezirksvertretungen

§ 104 a

(1) Der Bürgermeister kann aus den im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten jene bestimmen, hinsichtlich derer vor der Entscheidung durch das zuständige Organ der Bezirksvorsteher oder die Bezirksvertretung anzuhören ist. Anzuhören sind die Bezirksvorsteher oder Bezirksvertretungen jener Bezirke, deren Interessen durch eine solche Entscheidung berührt werden können. Für die Abgabe der Äußerung ist eine Frist von mindestens drei Wochen vorzusehen, die jedoch im Falle der Dringlichkeit entsprechend verkürzt werden kann.

(2) Hinsichtlich sonstiger im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten

kann der Bürgermeister solche bestimmen, über die die Bezirksvorsteher der berührten Bezirke zu informieren sind. Die Bezirksvorsteher haben derartige Informationen den Bezirksvertretungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

Mitwirkung der Bezirksbevölkerung

§ 104 b

Jedes im Bezirk wohnhafte Gemeindemitglied hat das Recht, sich in den die Interessen des Bezirkes zunächst berührenden Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden an den Bezirksvorsteher zu wenden. Dieser ist verpflichtet, die Angelegenheit umgehend zu prüfen und, sofern nicht ohnehin die Zuständigkeit des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvertretung gegeben ist, an die zuständigen Organe weiterzuleiten. Jeder Einscheiter ist von den getroffenen Veranlassungen innerhalb angemessener Frist zu benachrichtigen.“

31. § 105 hat zu lauten:

„§ 105

(1) Die Geschäfte der Gemeinde sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat vollzieht alle behördlichen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind.

(3) Dem Magistrat obliegen insbesondere außer den ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- a) der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen gemäß den Richtlinien und Kollektivverträgen (§ 88 Abs. 1 lit. c);
- b) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- c) die Verfassung der Voranschläge sowie der Wirtschaftspläne und der Rechnungsabschlüsse, die nach Maßgabe der §§ 86 und 87 zu behandeln sind;
- d) die Gewährung von Remunerationen, Aushilfen und Anerkennungsgaben bis zum Betrag von 1 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e im Einzelfall und die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen gemäß den Richtlinien (§ 97 lit. a);
- e) die Veräußerung, Verpfändung oder der Tausch von beweglichem Vermögen sowie der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder der Tausch von unbeweglichem Vermögen, wenn der Preis (Grundstücksbeziehungsweise Sachwert, Tauschwert) 10 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt;
- f) die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von 10 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e;

- g) der Abschluß und die Auflösung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 20 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt;
- h) der Abschluß und die Auflösung von Leasingverträgen, wenn die bedungene Leistung jährlich höchstens 20 v. H. oder im Falle eines späteren Kaufes der Gesamtpreis höchstens 70 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e beträgt;
- i) der Abschluß und die Auflösung von nicht unter lit. a, e, f, g oder h fallenden Verträgen, wenn die bedungene Leistung jährlich 30 v. H. oder die einmalige Leistung 70 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt;
- j) die Anordnung sonstiger einmaliger Ausgaben bis zu 70 v. H. (mit Ausnahme von Ehrengaben, Beiträgen, Subventionen und Schenkungen) und wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 10 v. H., jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren und mit oben genannten Ausnahmen, sowie die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis zu 70 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e;
- k) die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zum Betrag von 2 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e;
- l) der Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde gegenüber Organwaltern, sofern die Forderung beziehungsweise Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 2 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt;
- m) die Aufnahme in die Anstalten der Gemeinde, die Leistung von Aushilfen und wiederkehrenden Unterstützungen im Rahmen der Sozialhilfe, auch aus Mitteln der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds;
- n) Vergebung und Widerruf von Prekarien, ausgenommen die Vergebung von Prekarien, deren Gegenstand Liegenschaften der Gemeinde sind.

(4) Die für das Kontrollamt, für die Unternehmungen und für die Betriebe maßgebenden Sondervorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

32. Nach dem § 112 wird folgender 4. Abschnitt mit den §§ 112 a bis 112 h eingefügt:

„4. ABSCHNITT

Volksbefragung und Volksabstimmung

1. Abteilung

Volksbefragung

§ 112 a

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit

des Gemeinderates fallen, ausgenommen die im Abs. 2 angeführten, können Gegenstand einer Befragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder sein (Volksbefragung).

(2) Die Wahlen der Organe der Gemeinde, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personal- und behördliche Angelegenheiten sowie Maßnahmen, durch die in verfassungsgesetzlich geschützte Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen würde, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat beschließt oder von der erforderlichen Mindestanzahl wahlberechtigter Gemeindeglieder verlangt wird. Die Mindestanzahl beträgt 5 v. H. der bei der letzten Gemeinderatswahl wahlberechtigt gewesenen Gemeindeglieder.

(4) Eine Volksbefragung ist auch nur in einem Teil des Stadtgebietes durchzuführen, wenn eine Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 ausschließlich oder überwiegend für die Bevölkerung dieses Gebietes von Bedeutung ist und der Gemeinderat die Durchführung einer solchen Volksbefragung beschließt. Die genaue Begrenzung des Gebietes, in dem die Volksbefragung durchgeführt werden soll, ist im Beschluß des Gemeinderates festzulegen und in der Ausschreibung der Volksbefragung bekanntzugeben.

(5) Die Frage, die Gegenstand einer Volksbefragung sein soll, ist so zu stellen, daß sie entweder mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante eindeutig bezeichnet werden kann.

Anordnung und Ausschreibung

§ 112 b

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat oder Einlangen des von der erforderlichen Mindestanzahl unterstützten Verlangens so auszuschreiben, daß sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Ausschreibung an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden kann.

(2) Vor der Wahl des Bundespräsidenten, vor Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern sowie vor Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung ist eine Volksbefragung nur auszuschreiben, wenn sie spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (Abstimmungstag) durchgeführt werden kann. Andernfalls ist die Volksbefragung so auszuschreiben, daß sie frühestens zwei Monate nach dem Wahltag (Abstimmungstag) stattfindet.

(3) Die Ausschreibung hat unter Anführung des Gemeinderatsbeschlusses beziehungsweise des von

der erforderlichen Mindestanzahl unterstützten Verlangens den Zeitraum der Volksbefragung und die zu beantwortende Frage zu enthalten. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen und auch den Bezirksvertretungen bekanntzugeben.

Ergebnis und Kundmachung

§ 112 c

(1) Das Ergebnis der Befragung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lautet. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als bejaht, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung in der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 112 d

Die näheren Bestimmungen über die Volksbefragung werden in einem eigenen Gesetz erlassen.

2. Abteilung

Volksabstimmung

§ 112 e

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, daß in einzelnen, ihm zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheiten, ausgenommen die im Abs. 2 angeführten, durch eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder entschieden wird.

(2) Ausgenommen von der Volksabstimmung sind die Wahlen der Organe der Gemeinde, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personal- und behördliche Angelegenheiten sowie Maßnahmen, wodurch in verfassungsgesetzlich geschützte Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen würde.

Anordnung und Ausschreibung

§ 112 f

(1) Der Bürgermeister hat die Volksabstimmung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat so auszuschreiben, daß sie an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Ausschreibung stattfinden kann. § 112 b Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausschreibung einer Volksabstimmung.

(2) Die Ausschreibung hat unter Anführung des Gemeinderatsbeschlusses den Tag der Volksabstimmung und eine genaue Bezeichnung der zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheit zu enthalten. Die Bezeichnung der Angelegenheit

ist mit einer Fragestellung derart zu verbinden, daß die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung durch „ja“ oder „nein“ eindeutig erfolgen kann. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen und auch den Bezirksvertretungen bekanntzugeben.

Ergebnis und Kundmachung

§ 112 g

(1) Die Annahme ist gegeben, wenn bei einer Beteiligung von wenigstens der Hälfte der nach der Wiener Gemeindewahlordnung wahlberechtigten Gemeindemitglieder mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lautet. Das Abstimmungsergebnis ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist einem gültig gefaßten Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten und erforderlichenfalls im Sinne des § 29 zu vollziehen.

§ 112 h

Die näheren Bestimmungen über die Volksabstimmung werden in einem eigenen Gesetz erlassen.“

33. Der Abs. 1 des § 113 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien. Die vom Gemeinderat gewählten Ausschüsse und Kommissionen sind auch Ausschüsse und Kommissionen des Landtages.“

34. § 123 und ein diesem anzufügender § 123 a haben samt Überschriften zu lauten:

„Schriftliche Anfragen

§ 123

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung.

(2) Die Anfragen sind mit Funktionsbezeichnung des Befragten in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hiervon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen. Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zur Beantwortung zurückziehen.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich oder mündlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

Dringliche Anfragen

§ 123 a

(1) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Landtagsabgeordneten oder auf Beschluß des

Landtages ist eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage vom Fragesteller mündlich zu begründen und hat hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden. Kein Landtagsabgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Landtagsabgeordneten oder auf Beschluß des Landtages hat ferner über eine dem Fragesteller zugegangene schriftliche Beantwortung einer Anfrage eine Besprechung stattzufinden. Kein Landtagsabgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Bei der Debatte über eine dringliche Anfrage oder bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen.“

35. Nach dem § 123 a werden die §§ 123 b, 123 c und 123 d eingefügt, die samt Überschrift zu lauten haben:

„Mündliche Anfragen

§ 123 b

(1) Jeder Landtagsabgeordnete kann in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung richten (Fragestunde).

(2) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Landtagsabgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als zwei Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder bei schriftlicher Beantwortung bis zu deren Einlangen beim Präsidenten des Landtages zurückziehen.

(5) Jede Geschäftssitzung des Landtages beginnt, sofern Anfragen vorliegen, mit einer Fragestunde, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 123 c

(1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes. Allfällige nähere Hinweise gelten nicht als Bestandteil der Anfrage. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Die Anfragen sind dem Landesamtsdirektor in fünffacher Ausfertigung spätestens am fünften

Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(3) Über die Zulassung und Reihung von Fragen entscheidet der Präsident des Landtages nach Anhörung der Klubobmänner (§ 16 a) oder der von ihnen namhaft gemachten Vertreter.

§ 123 d

(1) Entsprechend ihrer Reihung werden die Anfragen vom Präsidenten aufgerufen.

(2) Ist der Fragesteller nicht anwesend, ist die Anfrage vom Befragten schriftlich zu beantworten.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden zweier Sitzungen des Landtages nach Einlangen nicht aufgerufen werden konnten, sind vom Befragten längstens bis zur dritten Sitzung nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.“

35 a. Der Abs. 4 des § 124 hat zu lauten:

„(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokoll der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, beige gedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen Mitglied der Landesregierung überwiesen, welches hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschuss zu berichten hat.“

36. § 125 samt Überschrift hat zu lauten:

„Einbringung von Gesetzesvorlagen

§ 125

(1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen Mitglied der Landesregierung in der Landesregierung einzubringen und von dieser nach Vorberatung dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln.

(2) Gesetzesvorlagen können auch als Anträge von Mitgliedern des Landtages eingebracht werden. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers und sind dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln.

(3) Der Präsident hat die Gesetzesvorlagen dem zuständigen Ausschuss oder einer vom Landtag hierfür gewählten Kommission zur Behandlung zuzuweisen.“

37. Nach dem § 125 wird ein § 125 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Verhandlung der Gesetzesvorlagen

§ 125 a

(1) Die Gesetzesvorlagen werden im Landtag grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt. Die erste Lesung besteht aus der Generaldebatte und der Spezialdebatte.

(2) Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet und dient der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes.

(3) Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte, welche der Einzelberatung und der Abstimmung über die Teile der Vorlage dient.

(4) Am Schluß der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingeht.

(5) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(6) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(7) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(8) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(9) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schluß der Generaldebatte.

(10) Auf Vorschlag des Präsidenten oder des Berichterstatters können General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, entscheidet der Landtag ohne Debatte.“

38. Nach dem § 131 a wird folgender 3. Abschnitt mit den §§ 131 b und 131 c eingefügt:

„3. ABSCHNITT

Volksbegehren und Volksabstimmung

Volksbegehren

§ 131 b

(1) Jeder Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes, der von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt wird (Volksbegehren), ist von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Die Mindest-

anzahl beträgt 5 v. H. der bei der letzten Wahl zum Landtag wahlberechtigt gewesenen Personen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Volksbegehren werden in einem eigenen Gesetz erlassen.

Volksabstimmung

§ 131 c

(1) Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind nach Beendigung des Verfahrens nach § 131, jedoch vor ihrer Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt.

(2) Die Gesetzesbeschlüsse, die auf einer Volksabstimmung beruhen, sind mit Berufung auf ihr Ergebnis kundzumachen.

(3) Wenn bei einer Beteiligung von wenigstens der Hälfte der zum Landtag Wahlberechtigten die Mehrheit der Abstimmenden den Gesetzesbeschluß ablehnt, hat dessen Kundmachung zu unterbleiben.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Volksabstimmung werden in einem eigenen Gesetz erlassen.“

39. Die bisherigen Abschnitte 3, 4 und 5 des Zweiten Hauptstückes erhalten die Bezeichnung 4, 5 und 6.

Artikel II

Durch Art. I werden die Beschreibungskommission (§ 12 der Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967), die gemeinderätliche Personalkommission (§ 51 der Dienstordnung 1966), die Disziplinarkommission und die Berufungskommission in Disziplinarsachen (§§ 68 ff. der Dienstordnung 1966) sowie die Rentenkommision (§§ 36 ff. des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBL für Wien Nr. 8/1969) in ihrem Bestand und Wirkungsbereich nicht berührt.

Artikel III

Das Gesetz vom 25. Februar 1972 über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBL für Wien Nr. 8/1972, wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Erklärung über einen Anspruchsverzicht nach § 1 Abs. 1 obliegt den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen. Ist demnach die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtsenates gegeben, so ist die Angelegenheit durch die gemeinderätliche Personalkommission vorzuberaten.“

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, mit 1. September 1978 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 und 17 (§§ 61, 61 a, 61 b und 61 c) treten mit 1. August 1978 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Neuregelung hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher-Stellvertreter erstmals dem nächsten, nach dem Inkrafttreten stattfindenden Wahlverfahren zugrunde zu legen ist.

(3) Die nach Art. I Z. 10 (§§ 48 a und 48 b) erforderliche Bestellung der Mitglieder des Berufungssenates ist bereits nach Kundmachung die-

ses Gesetzes so zeitgerecht vorzunehmen, daß der Berufungssenat seine Tätigkeit mit 1. September 1978 aufnehmen kann.

(4) Die nach Art. I Z. 23 (§ 88 Abs. 2) erforderliche Feststellung der Wertgrenzen hat erstmalig unter Zugrundelegung des letzten beschlossenen Voranschlages derart zu erfolgen, daß die hierfür erforderliche Verordnung gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten kann.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz **Bandion**